

Forstverwaltung
Sachbearbeiter(in): Bürgermeister Dr. Christian Ruf
22.05.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Gemeinderat (nicht öffentlich)	22.05.2019
Ortschaftsrat Gölldorf (nicht öffentlich)	03.06.2019
Ortschaftsrat Hausen (nicht öffentlich)	03.06.2019
Ortschaftsrat Neufra (nicht öffentlich)	03.06.2019
Ortschaftsrat Neukirch (nicht öffentlich)	03.06.2019
Ortschaftsrat Zepfenhan (nicht öffentlich)	03.06.2019
Ortschaftsrat Feckenhausen (nicht öffentlich)	03.06.2019
Gemeinderat (öffentlich)	26.06.2019

Neuorganisation der Forstverwaltung

Beschlussvorschlag:

Der Neueinteilung der Forstreviere entsprechend des in Anlage 1 beigefügten Zuschnitts wird zugestimmt.

Begründung:

I. Ausgangssituation:

Ausgelöst durch das Kartellverfahren soll das Landeswaldgesetz Baden-Württemberg zum 1. Januar 2020 geändert werden. Die für die Kommunen maßgeblichen Verordnungen (Körperschaftswaldverordnung und Forsteinrichtungsverordnung) können erst nach dem Gesetzesbeschluss in den offiziellen Anhörungsprozess gehen. Auch sie treten erst 2020 in Kraft.

Die geplanten Gesetze machen eine Forstreform erforderlich. Der gesamte Staatswald (im Landkreis Rottweil insgesamt rund 2.300 ha) wird aus der bisherigen Struktur herausgelöst und künftig in eine Anstalt öffentlichen Rechts überführt. Das bislang bekannte Einheitsforstamt (Staatswald, Kommunalwald, Privatwald) wird damit künftig nicht mehr existieren. Auf Markung Neukirch sind davon rund 295 ha Staatswald betroffen; im Bereich des derzeitigen Reviers Zimmern sind es beispielsweise rund 495 ha. Das hat zur Folge, dass die bisherigen Forstreviere um die Flächen des Staatswaldes verringert und neu zugeschnitten werden sollen. Die Herauslösung des Staatswaldes aus den Forstämtern der Landkreise ermöglicht dabei gleichzeitig, dass alle anderen Waldbesitze dort wiederum rechtlich gesichert gemeinsam verwaltet werden können.

Bisher wird der Stadtwald Rottweil unter dem Dach des Landkreises in vier Revieren durch vier Revierleiter betreut. Das sind die Herren Hans Häberle, Martin Hornstein, Martin Straatman und Thomas Zihler. Herr Häberle betreut ausschließlich Städtischen Wald (Revier „Rottweil-alt“; ca. 1.140 ha); Herr Hornstein betreut neben dem Städtischen Wald auch Staatswald (Revier „Neukirch-alt“; ca. 1.250 ha). Herr Straatman betreut zu einem geringen Anteil noch den Wald der Gemeinde

Wellendingen (Revier „Rottweil/Wellendingen-alt“; ca. 1.330 ha) und Herr Zihler neben dem Wald der Gemeinde Deißlingen noch den Rottweiler Kehlwald (Revier „Deißlingen/Rottweil-alt“; ca. 1.060).

II. Landkreis-Lösung:

Im Landkreis Rottweil wurde daher in den vergangenen Monaten versucht, ein Konstrukt zu erarbeiten, das mit Ausnahme des Staatswaldes alle Waldbesitze kreisweit im Forstamt vereint. Grund hierfür ist die effizientere Bewirtschaftung über die Fläche, die forstlich und betriebswirtschaftlich Sinn ergibt.

Gleichzeitig hat das Kartellverfahren den Forstämtern aber aufgegeben, im Falle einer wie im Kreis Rottweil angedachten gemeinsamen Beförderung künftig kostendeckende Entgelte hierfür zu erheben. Bislang war der forstliche Revierdienst stark mit Landesmitteln subventioniert.

Das Landratsamt hat nun ein Modell ausgearbeitet, das über neue bzw. größere Revierzuschnitte die Mehrkostenbelastung für die Waldbesitzer zumindest teilweise auffangen soll. Kreisweit sollen hierzu von den bislang 21 Revieren insgesamt vier Reviere eingespart werden. Ein Revier, das entfallen soll, soll sich im Bereich des südlichen Landkreises befinden („Oberer Neckar Süd“).

Ein erster Vorschlag der Unteren Forstbehörde sah im Wesentlichen vor, dass Anteile des Reviers „Rottweil-alt“ dem um den Staatswald verkleinerten Revier „Neukirch-alt“ zugewiesen werden sollten. Weitere Anteile des Reviers „Rottweil-alt“ sollten auf die nun größer werdenden Reviere „Deißlingen/Rottweil-alt“ sowie „Rottweil/Wellendingen-alt“ verteilt werden. Weiterhin war geplant, Anteile des Reviers „Rottweil-alt“ einem neu zu bildenden Revier „Zimmern/Rottweil/Villingendorf“ zuzuordnen.

Die Untere Forstbehörde hat dieses Model – auch im Hinblick auf die Auswirkungen der Reform im westlichen bzw. nördlichen Landkreis – in der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Februar 2019 ausführlich vorgestellt.

Der Gemeinderat hat hierbei deutlich zum Ausdruck gebracht, dass insbesondere die Aufteilung der Rottweiler Kommunalwaldanteile auf verschiedene Reviere nicht wünschenswert sei.

Unter dieser Prämisse haben Untere Forstbehörde und die Stadt Rottweil gemeinsam eine Vielzahl an Gesprächen geführt. Hiervon ausgehend und unter Beachtung des oben genannten Gesichtspunkts konnte nun der als Anlage 1 beigefügte Vorschlag vorgelegt werden.

Dieser Vorschlag sieht im Wesentlichen zunächst ein einheitliches Rottweiler Revier vor. Dieses Revier soll eine Größe von rund 1.551 ha haben und sich mit Blick auf den Kommunalwald ausschließlich aus Rottweiler Stadtwald (ca. 1.391 ha; daneben rund 160 ha Kirchenwald/Privatwald (reduziert)) zusammensetzen. Daneben soll auch das um Rottweiler Anteile vergrößerte Revier „Deißlingen/Rottweil“ fortbestehen und die dortige Partnerschaft fortgesetzt werden. Der Anteil an Deißlinger Gemeindewald liegt hier bei rund 843 ha und der Anteil an Rottweiler Stadtwald bei rund 519 ha, so dass die Gesamtgröße (mit rund 75 ha Kirchenwald/Privatwald (reduziert)) bei etwa 1.437 ha liegt. Auch das Revier „Rottweil/Wellendingen“ bleibt – gestärkt um weitere Rottweiler Anteile – erhalten. Der Anteil an Rottweiler Stadtwald beträgt in diesem Revier rund 966 ha, der Anteil an Wellendinger Gemeindewald lediglich etwa 288 ha, so dass sich die Gesamtgröße (mit rund 238 ha Kirchenwald/Privatwald (reduziert)) auf rund 1.492 ha beläuft.

Ein weiterer Punkt bei der Neuorganisation ist – wie bereits oben angeklungen – die Erhöhung der Kosten für die Kommunen. Trotz der bereits erfolgten Einsparung von vier Revieren bedeutet dies für die Stadt Rottweil, dass der Forstverwaltungskostenbeitrag von bisher rund EUR 142.000 auf rund EUR 170.000 steigen wird. Ohne die Reduzierung der Reviere würden die Kosten noch weit massiver steigen.

Auch die Kosten für den Holzverkauf werden sich zukünftig – dies soll an dieser Stelle bereits Erwähnung finden – erhöhen.

III. Eigenbeförsterung:

Die Kommunen haben jedoch selbstverständlich nicht nur die Möglichkeit, den Revierdienst durch die staatliche Forstverwaltung (Untere Forstbehörde) im Landratsamt gegen Kostenersatz zu erledigen, sondern auch durch eigenes Personal.

Bei rund 2.870 ha Städtischem Wald würde dies in jedem Falle zwei Reviere mit dementsprechend zwei Revierleitern erforderlich machen. Hierbei würde sich daher eine rechnerische Reviergröße von durchschnittlich 1.435 ha je Revier ergeben. Soweit man sich auch dazu entschließen würde, auch die Wälder der Kirche (ca. 67 ha) bzw. den Privatwald (ca. 130 ha (reduziert)) mitzubewirtschaften, müssten insgesamt weitere rund 200 ha ebenfalls auf die beiden Reviere verteilt werden, so dass sich dann eine rechnerische Reviergröße von durchschnittlich 1.535 ha je Revier ergeben würde.

Die Kosten für zwei Revierleiter (A11 oder A12) belaufen sich überschlägig im Bereich von rund EUR 180.000.

Im Falle der Eigenbeförsterung übernimmt die Untere Forstbehörde die forsttechnische Betriebsleitung weiterhin kostenlos; insoweit ergäbe sich keine Änderung.

Einzelnen oder als Zusammenschluss mit anderen Gemeinden kann auch ein Körperschaftliches Forstamt (KöFA) errichtet werden. In diesen Fällen müssen die entsprechenden Vorgaben (z. B. Ausstattung mit Beamten h. D.) eingehalten werden. Ab einer Fläche von 7.500 ha muss ein Beamter h.D. mit 100 % eingestellt werden. Die forsttechnische Betriebsleitung und alle hoheitlichen Tätigkeiten liegen dann aber ebenfalls beim KöFA in eigener Verantwortung der Kommunen.

Eine Kündigung der Verträge mit dem Landkreis müsste für den Fall der Eigenbeförsterung bis zum 30. Juni 2019 erfolgen.

IV. Vergleich:

Eine Eigenbeförsterung ist im Ergebnis nicht kostengünstiger.

Die Reviergrößen werden bei einer Eigenbeförsterung nicht signifikant besser. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Eigenbeförsterung mit dem Kehlwald (städtischer Wald westlich von Deißlingen) eine Exklave entsteht. Auch im Bereich westlich von Wellendingen würden Rottweiler Exklaven entstehen.

Überdies ist auf das fachliche Know-how der Unteren Forstbehörde hinzuweisen, welches bei einer Eigenbeförsterung so nicht mehr abgerufen werden kann.

Schließlich ist die Vertretungssituation anzusprechen. Mit lediglich zwei Revierleitern ist diese im Krankheitsfall eines Revierleiters bei einer Eigenbeförsterung nur sehr schwer zu gewährleisten. Unter dem Dach des Landkreises ergeben sich durch die insgesamt 17 Reviere/Revierleiter sowie einen „Springer“ aus dem Innendienst weit bessere Möglichkeiten, einen Ausfall zu kompensieren oder auf Kalamitäten zu reagieren.

Finanzielle Auswirkungen:

s.o.

Zuständigkeit:

Gemäß § 2 Zf. 3.1 der Hauptsatzung ergibt sich die Zuständigkeit des Gemeinderates in Angelegenheiten, die für die Stadt von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Vorberatung erfolgt nach § 4 Zf. 2 i.V.m. § 6 Zf. 1.9 der Hauptsatzung im Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss.

Anlagen:

Anlage 1: Plan